

Vorlage Nr.: 0031/2024
öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Kenntnisnahme	09.04.2024	Ö			

Lärmaktionsplan (LAP) der Stadt Soltau - 4. Stufe 2023/24 - Billigung des Entwurfs für die öffentliche Auslegung

Anlage:

Lärmaktionsplan der 4. Stufe der Stadt Soltau - Entwurf

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 13.12.2012 beschlossen, für das Stadtgebiet einen Lärmaktionsplan (LAP) gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen (siehe Vorlage-Nr.: 0139/2012). Der Lärmaktionsplan (3. Stufe für die Jahre 2018-2023) wurde nach Durchführung der öffentlichen Auslegung einschließlich eines Erörterungstermins vom Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 05.12.2019 (siehe Vorlage-Nr.: 0118/2019) beschlossen und anschließend veröffentlicht.

Die rechtlichen Grundlagen der Lärminderungsplanung sind nach § 47a-f BImSchG geregelt und gehen auf die „Richtlinie 2002/49/EG“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zurück. Im Anschluss an die Lärmkartierung sind nach der EU-Umgebungslärm-Richtlinie Lärmaktionspläne zu erstellen, die Maßnahmen zur Minderung der Lärmproblematik enthalten. Die Lärmaktionsplanung ist ebenso wie die Lärmkartierung ein kontinuierlicher Prozess, der von der Europäischen Union mit einer fünfjährigen Fortschreibungsfrist verankert wurde.

Die Zuständigkeit für die Lärmkartierung von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen liegt in Niedersachsen beim Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU). Die Durchführung erfolgt durch die ZUS-LLG (Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Niedersachsen (GAA). Mit Mail vom 08.06.2023 hat das MU die Stadt Soltau dazu verpflichtet, bis zum 18.07.2024 einen Lärmaktionsplan der Stufe 4 zu erstellen. In der 4. Stufe der Lärmaktionsplanung sind hierbei alle Straßen mit einem Jahresaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz betroffen, was einem durchschnittlichen Aufkommen von rund 8.219 Kfz/24h entspricht. Außerdem sind Ballungsräume mit über 100.000 Einwohnern sowie einer Bevölkerungsdichte ab 1.000 Einwohner/km² betroffen. Die Zuständigkeit für Kreis- und Gemeindestraßen liegt bei den Kommunen. Teil des Lärmaktionsplanes ist auch die Mitwirkung und Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange. Die Stadt Soltau genügt dieser Verpflichtung durch die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes 4. Stufe. Der Lärmaktionsplan sollte gemäß EU-Frist bis zum 18. Juli 2024 abgeschlossen sein.

Für den bereits Mitte 2023 erstellten Vorentwurf des LAP der 4. Stufe wurde der Bevölkerung der Stadt Soltau mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 23.11.2023 in der Zeit vom 24.11.2023 bis einschließlich 22.12.2023 die Möglichkeit gegeben, Anregungen zu den Hauptverkehrsstraßen in Soltau einzureichen. Diese Möglichkeit wurde von niemandem ergriffen.

Zur endgültigen Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurde eine externe Beratung und Begleitung im weiteren Prozess beauftragt, da ein bestimmtes technisches Know-how erforderlich ist, um weitere geeignete lärmminimierende Maßnahmen vorschlagen zu können. Auch die Begleitung im Beteiligungsprozess ist eine wichtige Leistung, die durch externe Gutachter fachspezifischer geleistet werden kann. Den Auftrag für die Erstellung des Lärmaktionsplanes 4. Stufe der Stadt Soltau erhielt das Büro ILEB aus Hamburg.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes ist als Anlage beigefügt. Er gibt einen Überblick über den Stand der Maßnahmenplanung und -realisierung.

Inhalte des Lärmaktionsplanes

Folgende Maßnahmen werden zur (kurzfristigen) Umsetzung empfohlen:

- Lärmarme Fahrbahnbeläge
- Geschwindigkeitsbeschränkungen
- Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen
- Verstetigung des Verkehrs

Außerdem werden langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm genannt:

- Umgehungsstraße für die B 71
- Optimierung der Bahnübergänge
- Verbesserung des Parkraummanagements
- Elektrifizierung des ÖPNV

Lärmarmen Asphalt wurde auch im LAP der 3. Stufe vorgeschlagen. Seinerzeit gab es eine Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dass ein solcher Belag noch nicht genug ausgereift sei. Aufgrund dessen wurde bisher von der Umsetzung abgesehen. Als mittel- und langfristiges Ziel beinhaltet der LAP die Prüfung der Ortsumgehung der B 71 und inwieweit diese dazu beitragen kann, den Lärm an den betroffenen Straßen zu minimieren. Die Zuständigkeit für die Realisierung der Maßnahmen liegt jedoch bei dem Baulastträger. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig.

Die „ruhigen Gebiete“ wurden mit der Verwaltung abgestimmt und werden im Lärmaktionsplan benannt. Sie konzentrieren sich im Soltauer Stadtgebiet auf Grün- und Freiflächen, die der Erholung dienen, wie bspw. Breidings Garten, den Böhme-Familien-Park und den Böhme-Wald. Die Gebiete im LAP der 4. Stufe wurden aus der 3. Stufe übernommen.

Es ist geplant, den Lärmaktionsplan der Stadt Soltau für eine Dauer von vier Wochen (Empfehlung des Umweltbundesamtes) im April/Mai 2024 auszulegen. Dies entspricht der Mindestauslegungsfrist für Lärmaktionspläne. Nach Auswertung und Abwägung der Anregungen aus der Öffentlichkeit und den TöBs muss der Lärmaktionsplan im Rat beschlossen werden.

Es wird ergänzend in der Sitzung vorgetragen.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Mit der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen wurden bereits 2023 im Teilhaushalt 61.1 dargestellt und stehen noch zur Verfügung.

3. Beschlussvorschlag:

Der vorliegende Entwurf des LAP wird für die öffentliche Auslegung gebilligt.